

Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie

(Änderung vom 10. Juni 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie vom 25. März 2020 wird geändert.

II. Die Änderung wird auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Internet und im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie

(Änderung vom 10. Juni 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie vom 25. März 2020 wird wie folgt geändert:

§ 8. Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer Gymnasien im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe können prüfungsfrei in eine Handels- oder Fachmittelschule übertreten, sofern sie eine Doppelanmeldung eingereicht haben. Der Wille zum Übertritt ist der Schulleitung des Gymnasiums bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien 2020 mitzuteilen. Der Übertritt erfolgt auf den ersten Schultag nach den Herbstferien.

Begründung

A. Ausgangslage

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz zur ausserordentlichen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) erklärt. Gleichentags hat der Regierungsrat die Situation im Kanton als ausserordentliche Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes (BSG, LS 520) eingestuft (RRB Nr. 242/2020).

Am 25. März 2020 erliess der Regierungsrat die Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie (LS 818.13; vgl. RRB Nr. 304/2020) mit Anpassungen der geltenden Aufnahmereglemente für das Schuljahr 2020/2021. Er legte fest, dass auf die Durchführung der mündlichen Prüfungen und der Eignungsabklärungen verzichtet wird, nachdem sich gezeigt hatte, dass die Einhaltung der vom

Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Schutzmassnahmen aufgrund der grossen Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten während dieser Prüfungen nicht überall hinreichend gewährleistet werden kann.

Der Verzicht auf die Durchführung der diesjährigen mündlichen Aufnahmeprüfungen hat zur Folge, dass auch Kandidatinnen und Kandidaten in die Probezeit aufgenommen werden, die im Rahmen der ordentlichen Aufnahmeverfahren allenfalls gescheitert wären. Es ist deshalb mit einem Anstieg der Ausbildungsabbrüche während der Probezeit zu rechnen. Deshalb wurde in § 8 der Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie die Möglichkeit eines erleichterten Übertritts aus einem Kurzgymnasium in eine Handels- oder Fachmittelschule vorgesehen.

Es hat sich herausgestellt, dass § 8 zu offen formuliert ist. Der Wortlaut der Bestimmung ist deshalb zu verdeutlichen. Andernfalls stünden die Handels- und Fachmittelschulen bei der Semesterplanung vor erheblichen Schwierigkeiten, weil sich die Anzahl aufzunehmender Schülerinnen und Schüler für das Herbstsemester 2020/2021 kaum abschätzen bzw. bewältigen liesse.

B. Änderung der Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie

Der prüfungsfreie Übertritt aus einem kantonalzürcherischen Kurzgymnasium in eine Handels- oder Fachmittelschule soll nur solchen Schülerinnen und Schülern offenstehen, die sich im Rahmen der Zentralen Aufnahmeprüfung neben dem Gymnasium auch an einen der beiden anderen Schultypen angemeldet haben. Bestünde diese Möglichkeit unabhängig vom Vorliegen einer solchen Doppelanmeldung, könnte die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Übertritt entscheiden, die Aufnahmekapazitäten der betroffenen Handels- und Fachmittelschulen übersteigen. Das Erfordernis einer Doppelanmeldung ist zwar in der Begründung zur Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie erwähnt, kommt aber im Wortlaut von § 8 der geltenden Fassung der Verordnung nicht zum Ausdruck. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist die Bestimmung daher entsprechend zu verdeutlichen.

Zudem hat sich gezeigt, dass das Übertrittszeitfenster mit drei Monaten zu lang bemessen ist. Während eines grossen Teils des Semesters wäre laufend mit Eintritten neuer Schülerinnen und Schüler zu rechnen, deren Integration in die bestehenden Klassen der Handels- und Fachmittelschulen sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht vor grosse Herausforderungen stellen würde. Die Semesterplanung

würde den Schulen dadurch erheblich erschwert. Schliesslich erweist sich die lange Übertrittsfrist auch insofern als problematisch, als der Rückstand in den handels- bzw. fachmittelschulspezifischen Fächern für die Schülerinnen und Schüler umso schwerer aufzuholen sein wird, je später der Übertritt in eine Handels- oder Fachmittelschule erfolgt. Gleichermaßen kann im Fall von Eintritten bei weit fortgeschrittenem Semester auch der Erwerb einer für den Entscheid über die definitive Aufnahme nach der Probezeit genügenden Anzahl an Leistungsnachweisen nicht gewährleistet werden. Aus diesen Gründen ist die Frist für den prüfungsfreien Übertritt zu verkürzen. Zudem ist ein früherer Termin für den letztmöglichen Übertritt festzulegen. Neu soll der Wille zum Übertritt in eine Handels- oder Fachmittelschule der Schulleitung des Gymnasiums bis zum Beginn der Herbstferien 2020 mitgeteilt werden. Der Eintritt in die Handels- oder Fachmittelschule erfolgt auf den ersten Schultag nach den Herbstferien. § 8 der Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie ist dahingehend anzupassen.

C. Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung über die Aufnahme in die Mittelschulen während der Corona-Pandemie ist auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen. Da die Bedingungen und Modalitäten für einen Übertritt aus dem Kurzgymnasium in eine Handels- oder Fachmittelschule im Herbstsemester 2020/2021 möglichst frühzeitig feststehen müssen, besteht für die Änderung der Verordnung eine besondere Dringlichkeit. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen und die Rechtsmittelfrist wird auf zehn Tage verkürzt (vgl. § 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]).